

Verordnung des Generalvikars zur Durchführung von Gottesdiensten vom 5. März 2021

Präambel

Die Corona-Pandemie hat das gesellschaftliche Leben und das Leben der Einzelnen erschüttert. Umso wichtiger ist es, als Kirche weiter für die Menschen da zu sein, soweit dies mit Blick auf Infektionsrisiken vertretbar ist. Die staatlichen Vorgaben tragen diesen Risiken Rechnung. Um der Menschen willen schöpfen wir als Kirche von Würzburg den damit gesetzten Rahmen aus. Für den Zeitraum vom 8. März bis 28. März 2021 gelten daher die folgenden Bestimmungen.

§ 1 Gottesdienste

(1) Öffentliche Gottesdienste einschließlich der Messfeiern sollen gefeiert werden, wenn sie nach staatlichem Recht gestattet sind. Über die staatlichen Vorgaben hinaus gelten die in den Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste genannten Sicherheitsmaßnahmen. Diese gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Im Einzelfall kann auf die Feier eines ursprünglich im Zeitraum vom 8. März 2021 bis 28. März 2021 geplanten Gottesdienstes verzichtet werden, wenn sich die staatlichen Vorgaben sowie die Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste nicht einhalten lassen. Eine generelle Absage aller Gottesdienste in einer Pfarreiengemeinschaft in diesem Zeitraum ist nicht gestattet.

(3) Im Zeitraum vom 8. März 2021 bis 28. März 2021 sind nicht gestattet:

- Firmungen
- Wallfahrten und Prozessionen

(4) Empfohlen wird, die Notwendigkeit von Werktagsmessen und Wort-Gottes-Feiern an Werktagen zu überprüfen.

(5) Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine nächtliche Ausgangssperre gilt, sind Gottesdienste zeitlich so anzusetzen, dass die Gottesdienstbesucher bis 22:00 Uhr zurück in ihren Wohnungen sein können.

(6) Beisetzungen dürfen entsprechend den aktuellen staatlichen und vor Ort geltenden kommunalen Vorgaben stattfinden. Die in den Rahmenbedingungen zu öffentlichen Gottesdiensten unter freiem Himmel genannten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

(7) Die Krankenkommunion und die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden sind erlaubt.

(8) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Montag, 8. März 2021 in Kraft.
Sie gilt bis 28. März 2021.

Würzburg, 5. März 2021

gez. Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar